

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1
Wir sind ein Komponenten-Lieferant für Gas-Heizungs-, Klima und Warmwasseranlagen, sowie sonstiger Komfortprodukte in Camping-Fahrzeugen, insbesondere Wohnwagen und Wohnmobilen (Kraftfahrzeuge). Der Lieferant ist Zulieferer von Bauteilen, die wir zur Herstellung der Komponenten benötigen.

2
Unseren Bestellungen liegen ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen (Bedingungen) zugrunde. Andere Bedingungen, insbesondere Verkaufsbedingungen des Lieferanten, gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Mit Annahme unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an.

3
Vorstehendes gilt nicht für Lieferabrufe bei Rahmenaufträgen (§ 2); diese können auch durch Textform oder mündlich erfolgen.

4
Wir sind an unsere Bestellung höchstens vierzehn Tage ab Datum der Bestellung gebunden. Der Liefervertrag ist abgeschlossen, wenn innerhalb dieser Frist eine Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform bei uns eingeht. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, gelten die abweichenden Angaben nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt werden.

§ 2 Rahmenaufträge

1
Bei langfristigen Lieferverträgen (Rahmenaufträgen) ist die Bestellung über die angegebene Gesamtliefermenge verbindlich. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Abruf bestimmte Teilmengen zu liefern.

2
Eine Vorausfertigung der einzelnen Abrufe darf generell nur im Rahmen der schriftlich erteilten Fertigungsfreigabe erfolgen. Die Vormaterialdisposition des Lieferanten darf nur im Rahmen der unsererseits schriftlich erteilten Materialfreigabe erfolgen, darüber hinausgehende Fertigung bzw. ggf. erforderliche Vormaterialdisposition nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung, damit technische Änderungen in die laufende Serie einfließen können.

§ 3 Erstmalige Fertigung

1
Bei Bestellungen über die erstmalige Fertigung von Teilen übergeben wir zusammen mit der Auftragsanfrage Zeichnungen und/oder Unterlagen, aus denen sämtliche Abmessungen, Qualitätsmerkmale und garantierte Beschaffenheiten (Sollbeschaffenheit) hervorgehen. Diese Zeichnungen und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Kommt der Auftrag nicht zustande, ist der Lieferant verpflichtet, die übergebenen Unterlagen und Zeichnungen unverzüglich zurückzugeben.

2
Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn der Serienfertigung Erstmuster unter Verwendung der endgültigen Betriebsmittel und unter serienmäßigen Bedingungen herzustellen sowie darüber einen Erstmusterprüfbericht zu erstellen.

3
Der Erstmusterprüfbericht muss Messdaten über sämtliche von uns angegebenen Abmessungen, Qualitätsmerkmale und Beschaffenheiten ausweisen. Er enthält eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Zustand mit Toleranzangaben. Im Erstmusterprüfbericht ist zu kennzeichnen, wenn bestimmte Merkmale des Erstmusters im Betrieb des Lieferanten nicht überprüft werden konnten oder wenn von uns gewünschte Merkmale nicht realisiert worden sind.

4
Die Freigabe der Serienfertigung beim Lieferanten ist vom Ergebnis unserer eigenen Erstmusterprüfung abhängig und wird von uns schriftlich erklärt.

5
Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Beschaffenheit sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

6
Der Lieferant garantiert, dass die in Serienfertigung hergestellten Teile die Beschaffenheit des freigegebenen Erstmusters aufweisen. Er ist nicht berechtigt, eigenmächtige Änderungen durchzuführen, die Einfluss auf die Qualität haben können.

§ 4 Werkzeuge

1
Die von uns zur Herstellung des bestellten Liefergegenstandes mitgelieferten Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Hat der Lieferant die Werkzeuge selbst herzustellen oder im eigenen Namen zu beschaffen, werden wir Eigentümer der Werkzeuge incl. Konstruktionsunterlagen, sobald wir den vereinbarten Werkzeugkaufpreis vollständig bezahlt haben.

2
Wir sind berechtigt, die Herausgabe der Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen zu verlangen, wenn

a) der Auftrag nach angemessener Frist nicht vertragsgerecht ausgeführt wird;

b) der Betrieb des Lieferanten stillgelegt bzw. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wird;

c) ein Anschlussauftrag aus vom Lieferanten zu vertretenen Gründen nicht zustande kommt.

3
Ist im Zeitpunkt des Herausgabeverlangens das Werkzeug noch nicht vollständig fertiggestellt, erhält der Lieferant eine Entschädigung. Diese wird entsprechend dem Fertigstellungsgrad im Verhältnis zum Komplett-Werkzeugpreis gemäß Auftrag ermittelt, wobei etwaige uns entstandene Schäden gegengerechnet werden können.

4
Wenn sich das Werkzeug vor der Serienfreigabe als ungeeignet zur Produktion erweist, insbesondere weil die Qualitäts- und/oder Einkaufsvereinbarungen nicht eingehalten werden, sind wir zur Rückforderung sämtlicher geleisteten Zahlungen für Werkzeugkosten berechtigt. Sofern sich dieser Sachverhalt nach Serienfreigabe herausstellt, verpflichtet sich der Lieferant zur Rückerstattung des Anteiles der Werkzeugkosten, der sich aus dem Verhältnis von noch nicht gelieferten Teilen zur vereinbarten Ausbringungsmenge ergibt.

§ 5 Auftragsausführung

1
Der Lieferant führt die Aufträge durch eigene Mitarbeiter in seinen eigenen Betriebsstätten aus; eine

Verlagerung der Fertigung ist insbesondere aus Qualitäts- und ggf. Zollgründen mit uns abzustimmen. Die Erteilung von Unteraufträgen ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig.

2
Unsere Zeichnungen, Unterlagen und Werkzeuge sowie sonstige vertrauliche Angaben dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung Dritten überlassen, in sonstiger Weise zugänglich gemacht oder für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Die aufgrund solcher Unterlagen, Vorrichtungen oder vertraulichen Angaben entwickelten und/oder hergestellten Produkte dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden; dies gilt auch für Produkte, die der Lieferant nach unseren Angaben oder unter unserer wesentlichen Mitwirkung entwickelt hat. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch solche Personen und Gesellschaften, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrieb unserer Produkte befasst sind.

3
Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zur Ausführung einer Bestellung von uns überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge und Prüfmittel ordnungsgemäß zu verwahren und gegen Risiken (Feuer, Wasser, Einbruch usw.) ausreichend zu versichern. Er hat Unterlieferanten die Verpflichtungen dieses Absatzes in entsprechender Weise aufzuerlegen.

4
Wir sind jederzeit nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in die den Liefergegenstand betreffende Fertigung und Qualitätskontrolle und die Qualitätsaufzeichnungen des Lieferanten und gegebenenfalls der Unterlieferanten Einsicht zu nehmen.

5
Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

§ 6 Umwelt

1
Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Produktion des bestellten Liefergegenstandes keine nach geltenden Vorschriften verbotenen Stoffe verwendet werden. Geltende Vorschriften sind

insbesondere die EG-Altfahrzeugrichtlinie EG Nr. 2000/53 und ihre Umsetzung in nationales Recht sowie die REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006. Darüber hinaus gilt der Einsatz von sechswertigem Chrom als Sachmangel.

2
Der Lieferant hat auf die Umweltverträglichkeit der Transportsicherung/Verpackung zu achten und ist dazu verpflichtet, anfallenden Verpackungsabfall soweit als möglich zu vermeiden.

§ 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Betriebsstätte der Firma Truma Gerätetechnik GmbH & Co. KG, Wernher-von-Braun-Str. 12, 85640 Putzbrunn bei München.

Die Gefahr für den Liefergegenstand geht erst mit Eintreffen bei unserer Betriebsstätte oder bei dem von uns benannten Bestimmungsort auf uns über.

§ 8 Preise/Versand

1
Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Bestellung bzw. den gesamten Rahmenauftrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist hierin enthalten.

2
Bestimmungsort für Expreßgut und Stückgut ist 85640 Putzbrunn.

Bei Nichteinhaltung dieser Versandvorschrift können wir die uns entstehenden Zusatzkosten von der(n) Rechnung(en) kürzen.

§ 9 Lieferzeit

1
Der Lieferant hat in seiner Auftragsbestätigung eine verbindliche Lieferzeit anzugeben. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen ist das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort.

2
Wir sind berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung von unserer Bestellung zurückzutreten; dies gilt auch dann, wenn die Lieferverzögerung unverschuldet ist. Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, Teillieferungen zu behalten und lediglich hinsichtlich des nicht erfüllten Teils der Lieferung zurückzutreten.

3
Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen die Einhaltung der Lieferfristen verzögernden Umständen sofort in Kenntnis zu setzen. Er wird hierdurch weder von der Verpflichtung zu rechtzeitiger Erfüllung noch von seiner Schadensersatzpflicht befreit.

4
Bei vom Lieferanten zu vertretenen Lieferverzögerungen sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3% des Nettowerts pro Tag, maximal 5% des Lieferwerts, zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass uns ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Unter Abzug von 3 % Skonto begleichen wir Rechnungen mit Wareneingang bis 01. am 10. des gleichen Monats, Rechnungen mit Wareneingang bis 16. am 25. des gleichen Monats.

Nach 60 Tagen erfolgt die Zahlung netto. Uns steht das Recht der Zahlung mit rediskontfähigen Wechseln bei Übernahme der hierdurch entstehenden Spesen durch uns zu.

§ 11 Pflichtverletzung und Garantie

1
Der Lieferant garantiert, daß die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine Rechte Dritter verletzt. Der Lieferant garantiert des weiteren die vereinbarte Beschaffenheit des Liefergegenstandes innerhalb der unten bestimmten Fristen. Diese Haftung des Lieferanten gilt auch für Teile, die von Unterlieferanten geliefert oder gefertigt wurden.

2
Der Lieferant haftet uns für sämtliche aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstehenden Schäden.

3
Mängel der gelieferten Gegenstände, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erhalt der Ware an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir innerhalb von zehn Kalendertagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.

4
Die Haftung des Lieferanten für Mängelrechte und Garantiesprüche beträgt drei Jahre ab Übergabe der Ware an uns.

5
Bei Lieferung mangelhafter Ware sind wir berechtigt, Nacherfüllung, d. h. nach unserer Wahl Nachbe-

sserung oder Ersatzlieferung, zu verlangen. Kommt der Lieferant dem Verlangen der Nacherfüllung nicht binnen einer von uns gesetzten Frist nach, können wir – auch bei unerheblichen Mängeln – nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten zurückschicken oder den Preis für die Ware mindern. Hat der Lieferant oder einer seiner Erfüllungsgehilfen den Mangel zu vertreten, sind wir berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen.

Der vorherigen Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist, der Lieferant sie ernsthaft und endgültig verweigert, sie fehlgeschlagen ist oder sie für uns unzumutbar ist, insbesondere wenn es sich bei unserer Bestellung um ein Fixgeschäft handelt.

Wenn wir mit dem Lieferanten vereinbaren, daß wir die Nacherfüllung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, trägt der Lieferant die hierdurch entstehenden Kosten.

In Fällen der Nacherfüllung werden die Verjährungsfristen wegen unserer Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Mängeln ab dem Zeitpunkt der Mängelanzeige bis zum Zeitpunkt der Wiederbenutzbarkeit der Ware gehemmt.

6
Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung wegen des nicht erfüllten Lieferumfangs zum Rücktritt berechtigt.

7
Soweit wir mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen, gehen deren Bestimmungen diesen Bedingungen vor, insbesondere betreffend Mängelrechte und Garantie

§ 12 Produkthaftpflicht

Der Lieferant stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf Produktschäden beruhen, die ihre Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich haben. Der Lieferant erstattet uns weiter die Kosten für die von uns nach pflichtgemäßem Ermessen eingeleiteten Rückrufaktionen.

§ 13 Schutzrechte

Der Lieferant stellt uns von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit seiner Lieferung beruhen, wenn er die Verletzung kannte oder kennen musste.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

1
Soweit wir dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes Waren und/oder Materialien zur Verfügung stellen, bleiben diese unser Eigentum. Der Lieferant be- und verarbeitet die in unserem Eigentum befindlichen Waren und/oder Materialien stets für uns.

2
Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung die von uns gelieferten Gegenstände zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Von möglichen Eingriffen Dritter (Pfändung) hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

3
Wir erkennen Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, durch die ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart wird, nicht an. Die Vereinbarung eines solchen Eigentumsvorbehalts bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

4
Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

2
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Vertragsparteien München.

3
Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.